

# RS Vwgh 1992/10/22 92/18/0401

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.1992

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

KJBG 1987 §17 Abs2;

## Rechtssatz

Das Vorliegen eines Verstoßes gegen Bestimmungen des KJBG 1987 hängt nicht davon ab, ob das Zuwiderhandeln im Einzelfall eine gesundheitliche Gefährdung nach sich zieht. Objektiv ist der Tatbestand des § 17 Abs 2 KJBG 1987 jedenfalls mit der Mißachtung der dort normierten, weder zur Disposition des Arbeitgebers noch des jugendlichen Beschäftigten stehenden zeitlichen Grenze gegeben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180401.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

24.01.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)